

von 1964/1965, mit Nachträgen von 1965, 1977 und 1981

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, Bayreuther Straße 37, vertreten durch ihren Vorstand

– nachstehend „GEMA“ genannt –

einerseits

und

– nachstehend „Rundfunkanstalt“ genannt –

andererseits,

wird zur Auslegung des zwischen GEMA und Rundfunkanstalt geschlossenen Vertrages, im besonderen zur Abgrenzung zwischen „großen“ und „kleinen“ Rechten, nachstehende

VEREINBARUNG

geschlossen.

I.

Zu den von der GEMA bei Sendung von Werken der Musik in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten „kleinen“ Rechte zählen:

1. Im Bereich des Hörfunks

- a) Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 % der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialarbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

- b) Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

2. Im Bereich des Fernsehens

- a) Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 15 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 % der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Gesche-

hen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird. Für den internationalen Programmaustausch gilt anstelle von 15 Minuten eine Grenze von 20 Minuten mit der Maßgabe, dass die Rundfunkanstalt mit dem Werkberechtigten einen Vertrag abzuschließen hat.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialbearbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

- b) Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Fernsehübertragungen von Bühnenaufführungen „vertanzter“ konzertanter Werke fallen unter Großes Recht.

„Fernseheigene“ Choreographien konzertanter Werke fallen dagegen unter Kleines Recht, werden also durch die GEMA verrechnet. Voraussetzungen dafür sind Einwilligungen der Berechtigten und Zahlung eines Betrages in Höhe der doppelten Materialleihgebühren.

- c) Senderechte an ursprünglich zur Vorführung in Lichtspieltheatern bestimmten Bild-Ton-Trägern, vorausgesetzt, dass bei dramatisch-musikalischen Werken die Senderechte durch die Fernsehanstalt von dem Inhaber der Rechte am Bild-Ton-Träger erworben sind.

- d) Konzertlieder, Schlager und dergleichen, auch wenn sie im Kostüm und mit Dekor wiedergegeben werden, vorausgesetzt, dass sie nicht Gegenstand einer Bearbeitung sind, die durch Hinzufügen einer szenischen Handlung – gleichviel, ob deren Inhalt mit dem Lied übereinstimmt oder nicht – ein dramatisch-musikalisches Werk entstehen lässt.

Vorbehaltlich des Rechts des Bearbeiters gelten für Teile, Querschnitte und Ausschnitte einer Bearbeitung die gleichen Grundsätze wie für andere dramatisch-musikalische Werke (Ziff. I, 2 Buchst. a).

II.

Wird die Verwendung von Bestandteilen aus dramatisch-musikalischen Werken als Einlagen in anderen dramatisch-musikalischen Werken vom Berechtigten genehmigt, so sind die durch die GEMA nach ihrem Berechtigungsvertrag wahrgenommenen Rechte durch den zwischen GEMA und Rundfunkanstalt geschlossenen Vertrag abgegolten.

III.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen, dessen Mitglieder sich aus bis zu vier Vertretern der GEMA, bis zu vier Vertretern der Rundfunkanstalten und bis zu zwei Vertretern je Berufsverband (Deutscher Komponisten-Verband, Deutscher Textdichter-Verband, Deutscher Musikverleger-Verband, Verband deutscher Bühnenverleger und Dramatiker-Union) zusammensetzen.

Die Federführung dieses Ausschusses haben abwechselnd alle zwei Jahre GEMA und Rundfunkanstalten; von der GEMA wird mit der Federführung begonnen.

Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden von den Beteiligten selbst getragen.

IV.

Vorstehende Vereinbarung wird zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1967 geschlossen. Sie verlängert sich, falls sie nicht sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird, um jeweils ein Jahr.

